



Ihr Anerkennungsverfahren als Amtlich anerkannte/r Sachverständige/r für den Kraftfahrzeugverkehr / Kraftfahrzeugsachverständige/r in Niedersachsen

- Der Beruf Amtlich anerkannte/r Sachverständige/r für den Kraftfahrzeugverkehr / Kraftfahrzeugsachverständige/r ist in Deutschland **reglementiert**.
- Die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation ist notwendig, damit Sie in dem Beruf in Deutschland arbeiten können.
- Die Anerkennung hat viele **Vorteile**.

Download: 18.04.2024

Kurzinfos

Bitte beachten!

zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

Wir geben Ihnen hier allgemeine Informationen über das Verfahren. **Im Moment bearbeiten wir diese Seite.** Bald können Sie mehr Details für Ihren Beruf lesen. Sie haben folgende Möglichkeiten:

- Stellen Sie uns Ihre Frage über **unser Kontaktformular**. Wir helfen gerne weiter!
- Wenden Sie sich persönlich an eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe. Gehen Sie dafür zurück zur Seite „Ihre nächsten Schritte“.
- Sie können sich direkt an die zuständige Stelle wenden. Informieren Sie sich erst, bevor Sie einen Antrag bei der zuständigen Stelle einreichen!

Kosten

zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

amtliche Beglaubigung



Eine **amtliche Beglaubigung** ist eine Bescheinigung von einer Behörde oder einem Notar. Damit bescheinigt eine Behörde oder ein Notar, dass ein **Dokument echt** ist. Eine amtliche Beglaubigung bescheinigt auch, dass eine **Kopie** oder eine **Unterschrift echt** ist.

Ausgleichsmaßnahme



Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Personen mit einem reglementierten Beruf wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und einem deutschen Referenzberuf ausgleichen.

Dabei lernen diese Personen die Fähigkeiten, die ihnen für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlen, oder sie machen eine Eignungsprüfung oder Kenntnisprüfung. Bei erfolgreicher Teilnahme oder bei Bestehen erhalten diese Personen doch noch die volle Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen. Die gesetzliche Regelung hängt vom Beruf und von der Staatsangehörigkeit ab. Eine Ausgleichsmaßnahme kann z. B. ein Anpassungslehrgang, eine Eignungsprüfung oder eine Kenntnisprüfung sein. Die Kenntnisprüfung muss z. B. in den Gesundheitsberufen gemacht werden, wenn man aus einem Drittstaat kommt.

- Sie müssen für das Verfahren Geld bezahlen. Die zuständige Stelle teilt Ihnen die genauen Kosten mit.
- Vielleicht weitere Kosten, z. B. für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen
- **Informationen zur finanziellen Unterstützung**

Deutschkenntnisse

Sprachzertifikat



Auch: Sprachdiplom, Sprachtest, Sprachnachweis, Deutschzertifikat

Für viele reglementierte Berufe ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse notwendig. Dieser Nachweis erfolgt durch ein sogenanntes Sprachzertifikat oder Sprachdiplom. Dann bekommt eine Person ein Sprachzertifikat oder Sprachdiplom: Die Person muss einen Sprachtest erfolgreich bestehen. Ein Sprachzertifikat bescheinigt das Niveau der deutschen Sprachkenntnisse. Das Niveau richtet sich nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Es gibt verschiedene Sprachniveaus. Jeder Beruf erfordert ein bestimmtes Sprachniveau. Die zuständige Stelle informiert über das für den jeweiligen Beruf benötigte Sprachniveau und Sprachzertifikat.

Sprachzertifikate für die Sprache Deutsch sind z. B.:

- **Sprachdiplom der Kulturministerkonferenz**
- **Deutschzertifikat Goethe Institut**
- **The European Language Certificate (TELC)**
- **Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF).**

zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

Für viele Berufe brauchen Sie bestimmte Deutschkenntnisse. Dann müssen Sie meistens ein Sprachzertifikat vorlegen. Bitte fragen Sie Ihre zuständige Stelle .

Dauer

zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

Anerkennungsbescheid



Auch:

Gleichwertigkeitsbescheid,

Bescheid über Gleichwertigkeit,

Bescheid zur Gleichwertigkeitsfeststellung,

Anerkennungsurkunde

Ein **Anerkennungsbescheid** ist ein **Dokument** von der zuständigen Stelle zu einem Anerkennungsantrag. Darin steht das **Ergebnis** des Anerkennungsverfahrens. Ein Anerkennungsbescheid ist rechtsverbindlich.

Bei **voller** Anerkennung kann mit dem Anerkennungsbescheid die Erlaubnis zur Berufstätigkeit verbunden sein. Das kann z. B. die Approbation, die Berufserlaubnis, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder die Urkunde zur staatlichen Anerkennung sein.

- Spätestens **einen Monat** nach Eingang Ihres Antrags bei der zuständigen Stelle : Die zuständige Stelle informiert Sie über den Eingang der Dokumente. Sie teilt Ihnen mit, falls Dokumente fehlen. Das Verfahren startet, wenn die Dokumente vollständig sind.
- Nach spätestens **3 Monaten**: Sie erhalten einen Bescheid mit dem Ergebnis. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern.

Dokumente für meinen Antrag

Notwendige Dokumente

- **zuständige Stelle**



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

Antragsformular von der zuständigen Stelle

- Wenn es kein Antragsformular gibt: ein formloser Antrag
- Identitätsnachweis (z. B. Reisepass oder Personalausweis)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf
- **Berufsqualifikation**



Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise oder Befähigungsnachweise nachgewiesen werden. Sie führen zu einem klar definierten Beruf. Eine Berufsqualifikation kann auch durch eine im Inland oder Ausland gemachte Berufserfahrung nachgewiesen werden.

Eine Berufsqualifikation ist z. B. ein Berufsabschluss, ein Fortbildungsabschluss, eine Approbation oder Berufserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.

Für Berufsqualifikationen aus dem Ausland gibt es das Anerkennungsverfahren. Dabei wird die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation überprüft. Anerkennungsverfahren für Hochschulabschlüsse gibt es nur für Hochschulabschlüsse für einen reglementierten Beruf. **Zum Beispiel** für Ärzte oder Zahnärztinnen. Es gibt kein Anerkennungsverfahren für Hochschulabschlüsse für einen nicht reglementierten Beruf. Für diese Hochschulabschlüsse gibt es die Zeugnisbewertung. **Zum Beispiel** für Geologinnen oder Physiker.

Nachweise Ihrer Berufsqualifikation

(z. B. Zeugnisse, Berufsurkunde)

- Nachweise über Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung (z. B. Diploma Supplement, Transcript of Records)
- **Berufserfahrung**



Auch: Berufspraxis

In einem Beruf rechtmäßig arbeiten und dabei berufliche Erfahrungen machen. In Deutschland oder in einem anderen Land.

Nachweis Ihrer Berufserfahrung

in Ihrem Beruf (z. B. Arbeitszeugnisse)

- Nachweise Ihrer sonstigen Qualifikationen (z. B. berufliche Weiterbildungen, Seminare)

- **Ausbildungsland**



Auch: Ausbildungsstaat

Das Land, in dem das Abschlusszeugnis für eine Berufsqualifikation ausgestellt wurde.

Sie müssen vielleicht nachweisen: Sie dürfen in Ihrem Ausbildungsland in dem Beruf arbeiten.

- **Absicht der Arbeitsaufnahme**



Auch: Erwerbstätigkeitsabsicht, Arbeitsabsicht;

Nachweis, Darlegung, Glaubhaftmachung der Arbeitsabsicht

Die Anerkennung der Berufsqualifikation aus dem Ausland können Personen beantragen, die in Deutschland arbeiten wollen. Personen aus Drittstaaten müssen die Absicht nachweisen, in Deutschland arbeiten zu wollen.

Die zuständige Stelle kann einen Nachweis für die **Arbeitsabsicht** verlangen. Die zuständige Stelle weiß dann auch, in welchem Ort oder Bundesland die Person arbeiten will.

Ein **Nachweis der Arbeitsabsicht** ist z.B.:

- Standortvermerk der **Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung** (ZSBA)
- Kontakt mit einem Arbeitgeber in Deutschland: z.B. Arbeitsvertrag, Einstellungszusage, Bewerbungen, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen
- Geschäftskonzept für eine selbständige Tätigkeit
- Antrag auf ein Visum zur Einreise, um in Deutschland zu arbeiten

Ausnahmen: Personen aus EU/EWR/Schweiz brauchen keinen Nachweis. Sie müssen nur erklären, an welchem Ort in Deutschland sie arbeiten wollen. Wer aus einem Drittstaat kommt und schon in EU/EWR/Schweiz lebt, braucht auch keinen Nachweis. Der Standortvermerk kann aber hilfreich sein. Er bestätigt der zuständigen Stelle, dass die Person in dem genannten Bundesland arbeiten möchte. Z.B. wenn die Person noch keinen Arbeitgeber in Deutschland gefunden hat.

Dokumente für die Antragstellung

Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung

Nachweis der Arbeitsabsicht

: Sie müssen vielleicht nachweisen, dass Sie in Deutschland arbeiten wollen.

• **Anerkennungsantrag**



Auch: Antrag auf Anerkennung

Der Anerkennungsantrag ist meistens ein Formular. Damit können Personen einen Antrag auf Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation stellen.

Der Anerkennungsantrag wird zusammen mit den erforderlichen Dokumenten an die zuständige Stelle gesendet. Oder dort **persönlich** abgegeben. Es gibt den Anerkennungsantrag auf der Website der zuständigen Stelle zum Downloaden.

Manchmal gibt es keinen Anerkennungsantrag zum Downloaden. Dann muss die Person einen formlosen Antrag stellen. Die Person muss dann einen **Brief an die** zuständige Stelle **schreiben**. In dem Brief muss die Person das Anerkennungsverfahren beantragen. Die zuständige Stelle informiert darüber, wie das geht.

zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

Auskunft über einen bereits gestellten Antrag auf Anerkennung

. Geben Sie dann an, bei welcher Stelle

Sie den Antrag gestellt haben.

- Vielleicht weitere Dokumente

Übersetzungen und Beglaubigungen

amtliche Beglaubigung



Eine **amtliche Beglaubigung** ist eine Bescheinigung von einer Behörde oder einem Notar. Damit bescheinigt eine Behörde oder ein Notar, dass ein **Dokument echt** ist. Eine amtliche Beglaubigung bescheinigt auch, dass eine **Kopie** oder eine **Unterschrift echt** ist.

Übersetzerin oder Übersetzer (öffentlich bestellt/ermächtigt)



Auch:

ermächtigte Übersetzerin/ ermächtigtter Übersetzer

vereidigte Übersetzerin/vereidigter Übersetzer

beeidigte Übersetzerin/beeidigter Übersetzer

Übersetzerinnen und Übersetzer übersetzen eine Sprache in eine andere Sprache. Manchmal benötigt eine Übersetzung von **amtlichen Dokumenten** eine Bestätigung über die Richtigkeit der Übersetzung. Das Dokument bekommt dann einen offiziellen Vermerk und eine Unterschrift. Diese Bestätigung dürfen in Deutschland **nur ermächtigte Übersetzerinnen oder ermächtigte Übersetzer** ausstellen. Sie haben von einem Gericht die Erlaubnis dafür bekommen. In

Deutschland haben diese Übersetzerinnen und Übersetzer unterschiedliche Bezeichnungen. Sie können heißen:

- öffentlich bestellt
- gerichtlich bestellt
- (allgemein) ermächtigt
- (allgemein) beeidigt
- (allgemein) vereidigt

Zu einem Anerkennungsantrag gehören meistens Dokumente, die übersetzt werden müssen. Eine Liste von Übersetzerinnen und Übersetzern in Deutschland gibt es online in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank der Landesjustizverwaltungen.

Manchmal erlauben zuständige Stellen **keine Übersetzungen** von einem **im Ausland öffentlich bestellten Übersetzer**! Deshalb ist diese Frage vor einer Übersetzung an die zuständige Stelle wichtig: Kann ich meine Dokumente auch in meinem Herkunftsland übersetzen lassen? Die deutschen Botschaften in anderen Ländern informieren über Kontakte zu bestellten oder ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern im Ausland.

Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank

Deutsche Botschaften in anderen Ländern

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie im Original vorzeigen oder als Kopie abgeben müssen. Einige Kopien müssen amtlich beglaubigt sein. Wir empfehlen Ihnen: Senden Sie keine Originale per Post.

Sie müssen Ihre Dokumente in **deutscher Sprache** vorlegen. Die Übersetzungen müssen öffentlich bestellte oder ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer machen.

Meine Schritte zur Anerkennung

Ich stelle einen Antrag bei der zuständigen Stelle. Wie geht das?

amtliche Beglaubigung



Eine **amtliche Beglaubigung** ist eine Bescheinigung von einer Behörde oder einem Notar. Damit bescheinigt eine Behörde oder ein Notar, dass ein **Dokument echt** ist. Eine amtliche Beglaubigung bescheinigt auch, dass eine **Kopie** oder eine **Unterschrift echt** ist.

Sie können auch einen Antrag stellen, wenn Sie noch nicht in Deutschland leben.

- Sie können den Antrag **mit der Post** an die zuständige Stelle schicken. Versenden Sie keine Originale!
- Vielleicht können Sie den Antrag **als E-Mail** verschicken. Fragen Sie vorher Ihre zuständige Stelle. Zu einem späteren Zeitpunkt im Anerkennungsverfahren müssen Sie die Dokumente vielleicht im Original oder die beglaubigten Kopien vorlegen.
- Sie können den Antrag **online** stellen. Zu einem späteren Zeitpunkt im Anerkennungsverfahren müssen Sie die Dokumente vielleicht im Original oder die beglaubigten Kopien vorlegen. Nutzen Sie für den Online-Antrag das Internetportal des Bundeslandes Niedersachsen. Sie verlassen dann unsere Informationsseite: **Internetportal Niedersachsen**

Meine weiteren Möglichkeiten

Verfahren für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler



Auch: Aussiedler, Russlanddeutsche

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind Menschen mit deutscher Abstammung, die aus der früheren Sowjetunion oder aus Osteuropa nach Deutschland einwandern. Diese Personen werden offiziell als Spätaussiedlerinnen oder Spätaussiedler anerkannt.

Mit der Spätaussiedlerbescheinigung können diese Personen ein spezielles Verfahren zur Berufsankennung beantragen. Ein anderer Name für die Spätaussiedlerbescheinigung ist: Vertriebenenausweis.

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie zwischen 2 Verfahren zur beruflichen Anerkennung wählen:

- Sie stellen einen Antrag auf das hier beschriebene Verfahren.
- Sie stellen einen Antrag auf das Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 10 BVFG).

Das können Sie entscheiden. Ihre zuständige Stelle berät Sie.

Beratung

- Sie haben noch Fragen? Sie brauchen Hilfe bei der Antragstellung? Lassen Sie sich beraten! Ihre Beratungsstelle finden Sie einen Schritt zuvor. Klicken Sie in der Navigation auf „Beratungsangebot“.
- Sie haben Fragen zur Einreise oder zum Aufenthalt in Deutschland? Mehr Informationen bekommen Sie auf [Make-it-in-Germany.com](https://www.make-it-in-germany.com).

Weitere Informationen

Infos und Links

- [Allgemeines zum Anerkennungsverfahren](#)
- [Allgemeines zu rechtlichen Grundlagen der Anerkennung](#)
- [Häufig gestellte Fragen \(FAQ\) zur Anerkennung](#)

-
- [Seite als PDF speichern](#)
 - [Link zu dieser Seite kopieren](#)

[Link zur Seite](#)

Die zuständige Stelle

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Friedrichswall 1
30159 Hannover

[Auf Google Maps ansehen](#) 

 +49 511 120 0

 E-Mail

www.mw.niedersachsen.de/startseite/ 